

1. Gegenstand und Wesen des Strafverfahrensrechts und der Strafverfahrensrechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik

1.1. Gegenstand und Wesen des Strafverfahrensrechts

1.1.1. Der Klassencharakter des Strafverfahrensrechts, sein Verhältnis zum Strafrecht und zu anderen Rechtszweigen

Das Strafverfahrensrecht der DDR umfaßt die Rechtsnormen zur Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts der DDR. Es regelt den Ablauf (Gang) des Strafverfahrens zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einer Straftat Schuldigen sowie Stellung und Aufgaben (Rechte und Pflichten) der Verfahrensbeteiligten. Es bestimmt die effektivste Form für die Anwendung des Strafrechts der DDR.

Spezifischer Gegenstand der strafverfahrensrechtlichen Regelung sind die gesellschaftlichen Verhältnisse, die im Verlaufe des Strafverfahrens entstehen. Ihre spezifische Methode ist die strenge Prozeßform.

Zwischen Strafverfahrensrecht und Strafrecht besteht damit ein enger Zusammenhang. Dieser ergibt sich *allgemein* schon daraus, daß beide Rechtszweige Bestandteile des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems sind, gleichen Klassencharakter tragen und durch die gleichen materiellen Lebensbedingungen der sozialistischen Gesellschaft bedingt sind. Beide Rechtszweige bringen den zum Gesetz gewordenen Willen der Arbeiterklasse zum Ausdruck und verfolgen gleiche Ziele.¹

Der *besondere* Zusammenhang zwischen Strafverfahrensrecht und Strafrecht besteht darin, daß das Strafrecht als speziel-

ler Rechtszweig die verbindlichen Grundlagen für das Strafverfahrensrecht schafft.

Das Strafrecht bestimmt verbindlich, welche Handlungen wegen ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit Vergehen oder Verbrechen sind und welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden sind.^{1 2} Es legt, insbesondere in der Präambel und in den Artikeln 1 bis 8 StGB die Grundsätze fest, die dem Strafrecht und seiner Verwirklichung bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten zugrunde liegen. Das Strafrecht fixiert also den Kreis der zu verfolgenden Straftaten, die anzuwendenden Sanktionen sowie rechtspolitische Richtlinien, staatsrechtliche Prinzipien und Leitungsverantwortungen für den Kampf der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und ihrer Bürger gegen Straftaten. Entsprechend diesen Grundlagen bestimmt das Strafverfahrensrecht die Formen der Anwendung des Strafrechts, der Feststellung und Verwirklichung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Der Klassencharakter des Strafverfahrensrechts, sein konsequenter Demokratismus und sozialistischer Humanismus kommen insbesondere in der in §§ 1 und 2 StPO formulierten Aufgabenstellung zum Ausdruck.

Damit stimmt das Strafverfahren in seinem Wesen und in seiner inhaltlichen Gestaltung mit dem Strafrecht, seinen Grundsätzen, dem Wesen seiner Tatbestände und Sanktionen sowie dem Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überein.

Diese Übereinstimmung ist gesellschaftlich notwendig. Darauf hat Karl Marx in

1 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 43.

2 Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Berlin 1978, S. 19.